

Name, Sitz und Zweck

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Tischtennisclub Eschenbach» besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Eschenbach. Der Tischtennisclub ist politisch und konfessionell neutral. Der Tischtennisclub Eschenbach wird Teil des schweizerischen Tischtennisverbandes und verpflichtet sich, die Regeln des Verbandes einzuhalten.

Art.2

Zweck

Der Tischtennisclub bietet seinen Mitgliedern Tischtennis als Freizeitbeschäftigung oder als Leistungssport an. Er verpflichtet sich zur Förderung des Tischtennissports in allen Altersgruppen. Zudem setzt er sich zum Ziel alle Mitglieder auch im gesellschaftlichen und sozialen Bereich zu integrieren und zu unterstützen. Minderheiten oder körperlich benachteiligte Personen sind ebenfalls willkommen und werden gefördert.

Mitgliedschaft im Tischtennisclub

Art.3

Der Club besteht aus: - Aktivmitgliedern - Juniorenmitgliedern - Ehrenmitgliedern – Passivmitgliedern

Art.4

Der Eintritt ist jedermann offen.

Art.5

Über die Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche von Junioren müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Art.6

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art.7

Passivmitglied wird, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Club bereit erklärt.

Art.8

Der Austritt von Aktivmitgliedern und Junioren kann jederzeit erfolgen, sofern der Gesuchsteller seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt hat. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die dem Zweck des Clubs zuwiderhandeln können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vom Jahresbeitrag und von angelaufenen Schulden werden Sie nicht entbunden. Sie haben das Rekurs Recht an der nächsten Generalversammlung. Der Vorstand hat die Befugnis, nach erfolgloser Mahnung, ein Mitglied aus dem Tischtennisclub auszuschliessen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Tischtennisclubs

Art.9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statuarischen Zweckes beizutragen.

Art.10

Jedes Aktive- und Juniormitglied ist gehalten, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Tischtennisclubs teilzunehmen.

Art.11

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung. Die Junioren sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vor der Erfüllung des 16. Altersjahres haben sie an den Versammlungen beratende Stimme.

Art.12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seiner Mitgliedschaft entsprechenden Jahresbeitrag innert 3 Monaten nach der GV, oder 2 Monate nach dem Eintritt zu entrichten. Junioren zahlen ab dem Vereinsjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, den Aktivmitgliederbeitrag. Der jeweilige Kassier bemüht sich, die Rechnungen den Mitgliedern rasch möglichst zuzustellen. Eintretende Mitglieder bezahlen den ganzjährigen Beitrag bei Eintritt im Laufe des ersten Vereinshalbjahres; bei Eintritt im Laufe des zweiten Vereinshalbjahres bezahlen sie den halben Jahresbeitrag. Bussen werden von Mitgliedern, welche diese verschuldet haben, selbst bezahlt.

Art.13

Jede Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes. Der Tischtennisclub lehnt jede Haftung ab.

Der Vorstand

Art.15

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Spielleiter
5. Sponsoring und Marketing
6. Kommunikation
- (7. Trainer) Spielleiter unterstellt
- (8. Materialchef) Spielleiter unterstellt
- (9. Events)

Der Vorstand bestimmt jeweils einen Vizepräsidenten und koordiniert die Ressortverteilung selbst. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Art.16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung und Durchführung der Jährlichen Generalversammlung
3. Die schriftliche Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen, per Mail oder Brief.
4. Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens
5. Presse und Werbung für den Club
6. Kontrolle und Durchführung statutengemässer Tätigkeit
7. Vertretung des Vereins in den entsprechenden Fachverbänden
8. Jahresprogramm

Art.17

Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Dieses muss innert 30 Tagen den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

Vertretung, Verwaltung und Finanzen

Art.18

Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte ohne finanzielle Verpflichtungen führen der Präsident, bzw. sein Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Finanzielle Verpflichtungen bedürfen der Unterschrift des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters, zusammen mit dem Kassier.

Art.19

Die Einnahme des Clubs bestehen aus:

1. Den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
2. Den Ertrag des Clubvermögens
3. Den Spenden und Schenkungen
4. Den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
5. Den Subventionen

Art.20

Das Vereinsjahr dauert jeweils von 1. Juni bis 31. Mai. Der Kassier führt eine Verwaltungsabrechnung mit Abschluss per 31. Mai.

Art.21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die betreffenden Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; sie sind lediglich für den Jahresbeitrag haftbar.

Art.22

Revision

Der von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisor kontrolliert die Vereinsrechnung. Er gehört nicht dem Vorstand an. Seine Amtszeit dauert höchstens zwei Jahre. Er kann für einer weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

Schlussbestimmungen

Art.23

Statutenänderung

Anträge zu Statutenänderungen können bis spätestens 40 Tage vor der GV zuhanden des Vereinsvorstandes eingereicht werden:

- a) Von einem Mitglied
- b) vom Vereinsvorstand

Der Vorstand legt den Antrag an der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor. Er kann zur Formulierung oder Ausarbeitung eines Gegenvorschlages eine Kommission einsetzen. Eine Statutenänderung gilt als genehmigt, wenn mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden angenommen wird.

Art.25

ausserordentliche GV

Es kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen werden, wenn der Vorstand oder drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art.26

Auflösung

Die Auflösung des ganzen Vereins kann nur vom Vereinsvorstand oder von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Zur Beschlussfassung wird eine Generalversammlung, wenn nötig eine ausserordentliche Generalversammlung, aller Vereinsmitglieder durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung zur betreffenden Generalversammlung hat mit eingeschriebenem Brief mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es neun Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden die vorhandenen Vereinsvermögen für 5 Jahre der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung übertragen, falls in dieser Zeit ein neuer Tischtennisclub gegründet werden sollte, soll dies als Startkapital dienen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen anderen Vereinen zur Verfügung gestellt.

Art.27

Sämtliche in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle, die auch nicht durch ein bindendes Reglement geklärt sind, können an einer ordentlichen Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

Für den Tischtennisclub Eschenbach, 2. Juni 2021

Der Präsident

Der Aktuar